

# Hauptsatzung der Gemeinde Wietze (Lesefassung)

Gültig ab 28.01.2012

## § 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen „Wietze“.

## § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt auf grünem Grund einen alten Bohrturm in Silber, rechts davon eine Ähre in Gold und links eine Eichel mit vier Blättern in Gold.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Wietze enthält die Farben grün-weiß-grün und das Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Wietze, Landkreis Celle“.

## § 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.550 EUR übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 EUR übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

## § 4 Ortsräte

- (1) Gemeindeteile, bestehend aus den früheren Gemeinden
  - a) Hornbostel,
  - b) Jeversen,
  - c) Wieckenbergbilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft

Hornbostel	9 Mitglieder,
Jeversen	7 Mitglieder,
Wieckenberg	9 Mitglieder.
- (3) Dem Ortsrat gehören mit beratender Stimme die in der jeweiligen Ortschaft wohnenden Ratsmitglieder an.

**§ 5**  
**Hilfsfunktionen der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters  
für die Gemeindeverwaltung**

- (1) Der Ortsbürgermeisterin / dem Ortsbürgermeister werden folgende Hilfsfunktionen übertragen:
- a) die Ausgabe von Antragsvordrucken, die Annahme von Anträgen in allen Verwaltungsangelegenheiten, die Weiterleitung von Anträgen an die Gemeindeverwaltung,
  - b) die Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Ortschaft auf ihren verkehrssicheren Zustand. Die Überwachung umfasst auch die Kontrolle der Straßen der Ortschaft auf Durchführung des Winterdienstes durch die Gemeinde, soweit diese zur Räumung von Schnee, Beseitigung von Schnee- und Eisglätte nach der Straßenreinigungssatzung verpflichtet ist,
  - c) die Ermittlung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, die Meldung der Gefahren an die Gemeindeverwaltung,
  - d) die Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Gemeinde (z.B. Sportanlagen, Kinderspielplätze, bebaute und unbebaute Grundstücke usw.),
  - e) die Überwachung von Lieferungen und Leistungen für Einrichtungen der Ortschaft (z.B. Baumaterialien) und die Vornahme von Richtigkeitsbescheinigungen auf Rechnungen, Lieferscheinen, Lohnzetteln usw.,
  - f) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen,
  - g) die Durchführung von Erhebungen für statistische Zwecke (z.B. Volks- Wohnraum-, Viehzählungen, Bodennutzungserhebungen usw.). Der/die Ortsbürgermeister/in kann die Zählungen selbst vornehmen oder Dritte damit beauftragen,
  - h) die Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Antrag von Abteilungen der Gemeindeverwaltung,
  - i) Beratung des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin bzw. der Amtsleiter/innen in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft.
- (2) Der Ortsbürgermeisterin oder dem Ortsbürgermeister werden die zur Durchführung dieser Hilfsfunktionen erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt bzw. zugänglich gemacht, insbesondere Unterlagen über den Einwohnerstand und die Bevölkerungsbewegung.

**§ 6**  
**Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Wietze zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse verweisen.

## **§ 7**

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Celle verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Celle. Nachrichtlich ist in den Aushangkästen (Abs. 3) auf die Bekanntmachung hinzuweisen.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung durch Aushang gesetzlich bestimmt, werden die bekannt zu machenden Schriftstücke in den Aushangkästen der Gemeinde veröffentlicht. Die Aushangkästen befinden sich
  1. in Wietze am Rathaus, Steinförder Straße 4,
  2. in Hornbostel vor dem Dorfgemeinschaftshaus am „Helene-Segelke-Platz“,
  3. in Jevern vor dem Grundstück „Schwarmstedter Straße 31“,
  4. in Wieckenberg gegenüber dem Dorfhaus, Flottgarten 1.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus veröffentlicht.

## **§ 8**

### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.